

Neben ihren ausführlicheren Praxishilfen erstellt die GDD regelmäßig Kurzpapiere, um zentrale praxisrelevante Fragestellungen des Datenschutzes kompakt aufzubereiten. Ziel ist es, häufige Praxisszenarien verständlich zu vermitteln und Hinweise für die praktische Umsetzung der Datenschutzvorgaben zu geben. Anlass für GDD-Kurzpapiere können etwa wiederkehrende Fragen aus dem Kreis der GDD-Mitglieder bilden oder aktuelle Gerichtsentscheidungen, die mit Blick auf den Handlungsbedarf für die Datenschutzpraxis entsprechend erläutert werden.

Praxistipps für die Beendigung der Auftragsverarbeitung

1. Einleitung

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung treffen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter diverse Pflichten. Während sich der Großteil der Pflichten auf das laufende Auftragsverarbeitungsverhältnis bezieht, betreffen einige der Pflichten auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses. So muss der Vertrag oder das andere zwischen den Parteien vereinbarte Rechtsinstrument gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO vorsehen, dass der Auftragsverarbeiter „nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vorhandenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht“.

Dieses GDD-Kurzpapier soll, neben der Darlegung der sich aus Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO ergebenden Pflichten der Parteien, praxisnahe Hinweise zur datenschutzkonformen

Abwicklung und Beendigung des Auftragsverarbeitungsverhältnisses für Verantwortliche bieten, um so einerseits die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wirksam zu schützen und andererseits die Verantwortlichen gegenüber Haftungsrisiken abzusichern.

2. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO ist in die Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter eine Regelung aufzunehmen, dass und auf welche Art eine Rückgabe bzw. Löschung nach Erbringung der Verarbeitungsleistung erfolgen soll. Demnach ergibt sich für den Auftragsverarbeiter aus der Vereinbarung i.V.m. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO die Pflicht, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen oder zurückzuge-

ben sowie alle vorhandenen Kopien zu löschen. Diese Lösch- bzw. Rückgabepflicht ergibt sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) sowie der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO). Somit bleibt auch nach Erbringung der Verarbeitungsleistung die Pflichtenstellung des Auftragsverarbeiters bestehen.¹

Eine Ausnahme von dieser Löschpflicht besteht lediglich für den Fall, dass nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur Vorhaltung der verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht, etwa im Rahmen von steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten.²

3. Pflichten des Verantwortlichen

Betrachtet man ausschließlich Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO, ergeben sich unmittelbar keine Pflichten für den Verantwortlichen. Allerdings hat dieser neben seiner Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters auch eine Pflicht zur sorgfältigen Kontrolle desselben. Zwar ist in Art. 28 DS-GVO nicht ausdrücklich die Rede von einer „Kontrollpflicht“, doch ergibt sie diese ebenfalls aus dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) und insbesondere dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO), der den Zeitraum der Speicherung betrifft und dessen Ausfluss die Löschungs- bzw. Rückgabepflicht bei Beendigung des Auftragsverhältnisses ist.³ Für die Einhaltung dieser Grundsätze ist der Verantwortliche nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO „verantwortlich“.⁴

Zudem ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. f) und Art. 32 Abs. 1 DS-GVO die Verpflichtung des Verantwortlichen, ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten sicherzustellen. Hieraus folgt zugleich, dass sichergestellt werden muss, dass dem Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Auftragsverhältnisses kein Zugriff mehr auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen möglich ist.⁵ Dazu muss der Verantwortliche nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, unter Berücksichtigung insbesondere der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Bei der Bestimmung dieses Schutzniveaus sind gemäß Art. 32 Abs. 2 DS-GVO insbesondere die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu berücksichtigen, namentlich solche, die etwa aus einem unbefugten Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten resultieren können. Dieses Risiko des unbefugten Zugriffs besteht nicht erst bei einem Cyberangriff durch außenstehende Dritte, sondern schon dann, wenn die Daten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses beim Auftragsverarbeiter gespeichert bleiben, obwohl dessen Zugriffsrecht mit der Beendigung des Auftrags erloschen ist.⁶

Dies hat der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen „so weit wie möglich“⁷ zu verhindern, sodass er seinerseits alles nach den Umständen des Einzelfalls Erforderliche tun muss, um zu gewährleisten, dass es nach Auftragsende tatsächlich zur Rückgabe bzw. Löschung der personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter kommt.⁸

Im Ergebnis trifft den Verantwortlichen nach Erbringung der Verarbeitungsleistung

1 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, Art. 28 Rn. 50; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Kremer, DS-GVO, Art. 28 Rn. 145.

2 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO Art. 28 Rn. 51; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Kremer, DS-GVO, Art. 28 Rn. 146.

3 BGH, Ur. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

4 BGH, Ur. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

5 BGH, Ur. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

6 BGH, Ur. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

7 EuGH, Ur. v. 14.12.2023 - C-340/21.

8 BGH, Ur. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

die Pflicht, sicherzustellen, dass die Löschung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter tatsächlich erfolgt.

4. Haftung bei nicht erfolgter Löschung

Sind Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und führt diese zu einem Schaden nach Art. 82 Abs. 2 und 3 DS-GVO, so haften gemäß Art. 82 Abs. 4 DS-GVO beide Parteien im Außenverhältnis als Gesamtschuldner auf den vollen Betrag. Die betroffene Person kann frei wählen, welchen Beteiligten sie in Anspruch nimmt.⁹

Wie ist jedoch der Fall zu behandeln, dass ein Auftragsverarbeiter, trotz rechtmäßiger Weisung, beispielsweise durch Aufnahme einer Löschpflicht in die Vereinbarung, die personenbezogenen Daten nach Erbringung der Verarbeitungsleistung nicht löscht?

Zweifellos ist in der nicht erfolgten Löschung der Daten ein Pflichtverstoß des Auftragsverarbeiters sowohl nach allgemeinen Grundsätzen der DS-GVO als auch nach vertraglichen Pflichten zu sehen.¹⁰

Zu klären ist jedoch, ob dieser Pflichtverstoß des Auftragnehmers den Auftraggeber von der Haftung gegenüber der betroffenen Person befreit.

Da Art. 82 Abs. 4 DS-GVO dem ausdrücklichen Wortlaut nach nur dann Anwendung findet, wenn die Beteiligten „gemäß den Abs. 2 und 3“ für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich sind, stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen der Auftraggeber für eine Exkulpation erfüllen muss und ob er sich überhaupt nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO

gegenüber dem Betroffenen exkulpieren kann, mit der Folge, dass auch im Außenverhältnis nur der Auftragnehmer haftet.

4.1 Möglichkeit der Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO

Zwar lässt der Wortlaut des Art. 82 Abs. 4 DS-GVO eine solche Möglichkeit der Exkulpation vermuten. Dagegen spricht jedoch, dass es zu den wesentlichen Grundprinzipien der Auftragsverarbeitung gehört, dass die auslagernde Stelle trotz Übertragung der Datenverarbeitung weiterhin als Verantwortlicher und damit als Ansprechpartner gegenüber der betroffenen Person verbleibt.¹¹ Die betroffene Person müsste andernfalls einen Prozess gegen einen Auftragsverarbeiter führen, den sie womöglich gar nicht kennt oder der im Ausland sitzt.¹²

Im Ergebnis würde die Exkulpation des Auftraggebers einem „wirksamen Schadenersatz“ i.S.v. Art. 82 Abs. 4 DS-GVO (vgl. auch ErWG 146 S. 6 DS-GVO) entgegenstehen.¹³

Somit wird sich der Auftraggeber nach außen wohl nicht exkulpieren können. Im Innenverhältnis besteht für ihn gemäß Art. 82 Abs. 5 DS-GVO jedoch die Möglichkeit, die Summe des Schadenersatzes vom Auftragsverarbeiter (vollständig) ersetzt zu bekommen, vorausgesetzt er hat seine Überwachungspflichten vollständig erfüllt.

⁹ Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO, Art. 82 Rn. 57; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann/Schwartmann/Keppeler/Jacquemain, DS-GVO, Art. 82 Rn. 53.

¹⁰ BGH, Urt. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24; OLG Dresden, Urt. v. 15.10.2024 - 4 U 422/24.

¹¹ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhnmann/Boehm, DS-GVO, Art. 82 Rn. 26.

¹² Im Detail dazu Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO, Art. 82 Rn. 55.

¹³ Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO, Art. 82 Rn. 55; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhnmann/Boehm, DS-GVO, Art. 82 Rn. 26.

4.2 Voraussetzungen für einen möglichen Regress

Um den Auftragnehmer im Innenverhältnis gem. Art. 82 Abs. 5 DS-GVO vollständig in Regress nehmen zu können muss der Auftraggeber nachweisen können, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn er sämtliche Sorgfaltsanforderungen erfüllt hat und ihm nicht die geringste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.¹⁴

Dass die Löschung im Rahmen der Weisungsbefugnis im Auftragsverarbeitungsvertrag festgehalten worden ist, sorgt allein nicht dafür, dass sich der Verantwortliche auf die Erfüllung seiner Pflichten berufen kann. Vielmehr muss er sich nach Erbringung der Verarbeitungsleistung vergewissern, dass die Löschung der personenbezogenen Daten auch tatsächlich erfolgt ist. Dies ergibt sich aus den Überwachungspflichten des Verantwortlichen.¹⁵

Ist vertraglich eine schriftliche Bestätigung der Löschung vorgesehen, so hat der Verantwortliche nach Ablauf der vertraglich bestimmten Frist beim Auftragsverarbeiter eine Bestätigung anzufordern, um sich zu vergewissern, dass die Löschung auch tatsächlich erfolgt ist.¹⁶

Der Verantwortliche kann vom Auftragsverarbeiter neben einer schriftlichen Löscheinbestätigung auch einen Auszug aus dem Löscheinprotokoll anfordern.¹⁷ Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn eine Löschung der Daten lediglich angekündigt worden ist und der Verantwortliche auf diese Ankündigung vertraut.¹⁸

Erhält der Verantwortliche die Bestätigung der erfolgten Löschung, kann er grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese auch erfolgt ist. In diesem Fall ist er seiner Kontrollpflicht hinreichend nachgekommen. Ein weiteres Nachhaken ist nur notwendig, sofern die Bestätigung der Löschung ausbleibt oder Anhaltspunkte, die auf ein Ausbleiben der Löschung hindeuten, vorhanden sind. In einem solchen Fall kann es geboten sein, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.¹⁹

Im Ergebnis kann sich der Verantwortliche nicht auf einen Exzess des Auftragsverarbeiters berufen, wenn er die ihm obliegenden Kontrollpflichten verletzt hat.²⁰

5. Rückgabe der Daten

Sollte sich der Verantwortliche für die Rückgabe der Daten entscheiden, muss der Auftragsverarbeiter dieser Wahl nachkommen und im Nachgang dennoch die Daten löschen.²¹

Fraglich ist dabei, ob der Auftragsverarbeiter im Fall der Rückgabe der Daten eine Vergütung für seinen Aufwand verlangen darf.

Aus dem Wortlaut der DS-GVO ergibt sich lediglich, dass der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen die Daten entweder löschen oder zurückgeben muss. Zur Vergütung ist keine Aussage getroffen in der DS-GVO.

Fragen der Vergütung sind auf zivilrechtlicher Ebene zu beantworten. Grundsätzlich ist es den Parteien im Rahmen der Privatautonomie und Gestaltungsfreiheit möglich, die Rückgabe der Daten im Auftragsverarbeitungsvertrag zu konkretisieren.²² Ist eine solche Kon-

14 Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO, Art. 82 Rn. 54; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Schwartmann/Keppeler/Jacquemain, DS-GVO, Art. 82 Rn. 49.

15 Siehe Nr. 3.

16 BGH, Urt. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

17 Vgl. OLG Dresden, Urt. v. 15.10.2024 – 4 U 602/24; OLG Dresden, Urt. v. 10.9.2024 – 4 U 602/24.

18 BGH, Urt. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

19 OLG Dresden, Urt. v. 15.10.2024 – 4 U 422/24; OLG Dresden, Urt. v. 10.9.2024 – 4 U 602/24.

20 BGH, Urt. v. 11.11.2025 – VI ZR 396/24.

21 Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Kremer, DS-GVO, Art. 28 Rn. 145.

22 Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman/Kremer, DS-GVO, Art. 28 Rn. 147.

kretisierung nicht erfolgt und wurde beispielsweise nur der Wortlaut aus Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO übernommen, kann der Verantwortliche ggf. Vergütungsansprüchen des Auftragsverarbeiters ausgesetzt sein.

6. Fazit

Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Überwachungspflicht gehalten, regelmäßig eine Bestätigung der erfolgten Löschung (z.B. schriftliche Bestätigung oder Löschprotokoll) einzuholen, auf die er grundsätzlich vertrauen darf, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen.

Bereits zu Beginn des Auftragsverhältnisses sollte der Verantwortliche vertraglich regeln, ob die Daten nach Erbringung der Verarbeitungsleistung gelöscht oder zurückgegeben werden sollen. Falls die Rückgabe der Daten gewünscht ist, sollte zusätzlich geregelt werden, in welchem Format die Rückgabe zu erfolgen hat und ob hierfür eine Vergütung gezahlt werden soll.²³

23 Vgl. hierzu Reif, Praxisfälle zum Datenschutzrecht, XXXV: Einschaltung von Dienstleistern – Besser am Anfang schon ans Ende denken, RDV 4/2025, S. 190 ff.

Wer ist die GDD?

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.



Mitglied werden? Mehr Informationen?

<https://www.gdd.de/service/mitglied-werden> oder eine E-Mail an: info@gdd.de

Eine Mitgliedschaft bietet wesentliche Vorteile:

- >> Mitglieder-Nachrichten mit aktuellen Fachinformationen in Form eines monatlichen Newsletters
- >> Bezug der Fachzeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung)
- >> Beratung bei konkreten Einzelfragen
- >> Zugriff auf Rechtsprechungs- und Literaturarchiv in der GDDcommunity
- >> Online-Service „DataAgenda Plus“ (Muster, Checklisten, RDV ONLINE Archiv, Arbeitspapiere etc.)
- >> Mitarbeit in Erfahrungsaustausch- und Arbeitskreisen
- >> Teilnahme an den kostenfreien GDD-Informationstagen sowie Vergünstigungen bei Seminaren u.v.m.

Schließen Sie sich unseren mehr als 3.600 Mitgliedern an. Eine Mitgliedschaft erhalten Sie schon ab 150,- EUR/Jahr für Privatpersonen und ab 300,- EUR/Jahr für Firmen.

GDD

Herausgeber:

Gesellschaft für Datenschutz und
Datensicherheit (GDD e.V.)
Heinrich-Böll-Ring 10
53119 Bonn

Tel.: +49 2 28 96 96 75-00
www.gdd.de
info@gdd.de

Version 2.0